

## I. NAME, SITZ und ZWECK

### Art. 1

#### Name und Sitz

Der Hundesport Toggenburg (nachfolgend HST genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

### Art. 2

#### Zweck

Der HST bezweckt:

- Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden
- Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

#### Zweckverfolgung

### Art. 3

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an:

- Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;

- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen.
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden und kynologischen Organisationen.
- g) weitere Tätigkeiten gemäss Vereins- oder Vorstandsbeschlüsse.
- h) Die Einnahmen, Gewinne und Spenden aus der statutarischen Tätigkeit des Vereins sind ausschliesslich und unwiderruflich für ideale Zwecke zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen bei der SKG deponiert. Abs. VII Art. 42

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

#### Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern, oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Mitglieder die die Datenfreigabe an die SKG nicht wünschen, müssen dies dem Mitgliederverantwortlichen des KST schriftlich mitteilen.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weitere

ren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

#### Art. 5

#### Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### Art. 6

#### Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

#### Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

### 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

#### Art. 7

#### Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

#### Art. 8

#### Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

#### Art. 9

#### Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein

oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

#### Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Rekurs zu erheben. Die Hauptversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

#### Art. 10

#### Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

#### Art. 11

#### Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

#### Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahrweise offen steht, seine Sache vor der Hauptversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

#### Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.



	Art. 12
Wirkung	Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem IV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

	Art. 13
Rechte	Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

#### Art. 13.1

Die Mitglieder dürfen alle für sie bestimmten Einrichtungen und alle offenen Veranstaltungen des HST besuchen. Die Teilnahme an allen Aktivitäten des HST steht ihnen gegen ein allenfalls festgesetztes Entgelt offen. Für einzelne Übungsgruppen können besondere Bestimmungen gestellt werden.

#### Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

#### Art. 14.1

Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChien“) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.

#### Art. 15

Pflichten	Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Sie verpflichten sich Frondienst zu leisten solange sie an den Übungen teilnehmen.
-----------	---

#### Art. 16

#### Jahresbeitrag

- 1 Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt.
- 2 Der ordentliche Jahresbeitrag darf Fr. 200.– nicht übersteigen.
- 3 Ehren- und Veteranenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie bezahlen nur das Abonnement des offiziellen Publikationsorgans "Hunde". Veteranen ab 2017 bezahlen den SKG Anteil.
- 4 Gewählte Funktionäre des HST erhalten das offizielle Publikationsorgan auf Kosten des Vereins und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

### III. HAFTBARKEIT

#### Art. 17

#### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. ORGANISATION

#### Art. 18

#### Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung (HV);
  - b) der Vorstand;
  - c) die Revisionsstelle.

#### Art. 19

#### Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Einberufung	<p>Art. 20</p> <p>Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.</p> <p>Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p>
Anträge	<p>Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.</p>
Ausserordentliche Hauptversammlung	<p>Art. 21</p> <p>Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.</p>
Beschlussfähigkeit/ Protokoll	<p>Art. 22</p> <p>Jede statufengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>
Kompetenz	<p>Art. 23</p> <p>Die Hauptversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;</li> <li>b) Genehmigung der Jahresberichte;</li> <li>c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;</li> <li>d) Genehmigung des Budgets;</li> <li>e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;</li> <li>f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes</li> </ul>

- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten;
  2. des Kassiers;
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  4. der Revisionsstelle;
  5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte etc.);
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

#### Art. 24

#### Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst.

#### Art. 25

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vicepräsident, Aktuar, Kassier, 1 Beisitzer) Mindestens 1 Mitglied im Vorstand muss Übungsleiter sein. Er wird für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung sein und den Wohnsitz in der Schweiz haben.

Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.



Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

#### Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### Art. 27

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- e) Sind besondere Umstände vorhanden, kann er Massnahmen ergreifen die dem Vorstand zustehen. Er hat sofort eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- f) Er führt ein Vereinsarchiv über die Jahresberichte des Präsidiums, Korrespondenzen, Übungsbetrieb, Reglemente und Unterlagen von Sonderkommissionen.

#### Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

#### Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

### Aufgaben

Er führt ein Vereinsarchiv über alle Protokolle und Korrespondenz, Mitteilungen an die Mitglieder, Übungsprogramme, Kursunterlagen, Reglemente und Statuten.

#### Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schließt die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Er archiviert die Jahresrechnung, Mitgliederlisten und führt eine aktuelle Mitgliederkartei.

#### Art. 31

Dem Besitzer können besondere Aufgaben übertragen werden. Die Zuweisung der Aufgaben erfolgt durch den Vorstand.

#### Art. 32

### Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

#### Art. 33

### Übrige Funktionen

Der Kubhüttenwirt ist für die Führung der Wirtschaft zuständig und verantwortlich. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand und legt die Bestimmungen fest. Ebenso legt er eine bescheidene Entlohnung fest.

#### Art. 34

Der Materialwart sorgt für das Material und beantragt dem Vorstand Neuschaffungen und Reparaturen. Er organisiert die Umgebungsarbeiten.

#### Art. 35

Dem Übungsleiter und dem Schutzdiensthelfer obliegt die fachliche Ausbildung der Hundeführer. Er organisiert und

leitet Kurse. Zusammen mit dem Vorstand entscheiden sie über die Gruppeneinteilung und das Ausbildungsprogramm.

Die Übungs- und Schutzdienstleiter werden vom Vorstand gewählt. Für jede Funktion soll ein Stellvertreter bezeichnet werden.

#### Art. 36

Kommissionen und Delegierte können für spezielle Belange, Geschäfte und Vereinsvertretungen gewählt werden.

### V. FINANZEN

#### Art. 37

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- c) Wirtschaftsbetrieb
- d) Durchführung von Anlässen
- e) Zinsen, Gönnerbeiträgen, Schenkungen und Sponsoring

#### Art. 38

Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes und des Kassiers, welche im Rahmen der Verwaltung über die Gelder verfügen.

Die Rechnung hat über Erfolgs- und Vermögensrechnung Aufschluss zu geben.

#### Art. 39

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

#### Art. 40

Alle Vorstandsmitglieder (ausser der Kubhüttenwirt) und Kommissionen, Übungsleiter, Revisoren und andere Funktionäre des HST arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keinen Lohn

## **VI. STATUTENREVISION**

### **Art. 41**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

## **VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 42**

Die Auflösung des HST kann nur durch eine Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins zur Verwaltung an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmäßige Verwendung entscheidet.

Wird innert einer Frist von 5 Jahren keine zweckmäßige Verwendung gefunden, so geht das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung, siehe Art. 3 h der Statuten.



## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 43

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. September 2020 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.


Sie ersetzen diejenigen vom 01. März 2002

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

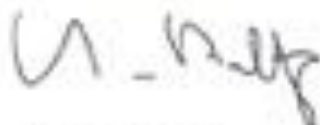
Im Namen des Hundesport Toggenburg

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Martin Meyer



Michelle Baltzer

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechende Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG Statuten genehmigt.

Bem.

Namens des Zentralvorstandes der SKG


Hansuel Beer  
Präsident

Béat Leuenberger  
Vizepräsident

Die an der Generalversammlung des Hundesport Toggenburg vom 11. September 2020 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 9. Dezember 2020

Im Namen des Zentralvorstands



Hansuel Beer  
Präsident



Dr. oec. Walter Mühaupt  
Präsident AA Recht/Statuten